



OFFENLEGUNG

gemäß Teil 8 der
VO 575/2013 (EU)

(Stichtag 31.12.2023)

20

23

1

INHALT

1.	Allgemeine Informationen	7
2.	Offenlegungspflichten und -verfahren (Art. 431 CRR)	7
3.	Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Art. 432 CRR)	8
4.	Häufigkeit und Umfang der Offenlegung (Art. 433 CRR)	8
5.	Mittel der Offenlegung (Art. 434 CRR)	8
6.	Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 Abs. 1 lit. a, e und f CRR)	9
6.1.	Meldebogen EU OVA – Risikomanagementansatz des Instituts	9
6.2.	Meldebogen EU CRA – Allgemeine qualitative Angaben zu Kreditrisiken	21
6.3.	Meldebogen EU MRA – Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit dem Marktrisiko	23
6.4.	Meldebogen EU ORA – Qualitative Angaben zum operationellen Risiko	24
7.	Organe der Genossenschaft (Art. 435 Abs. 2 lit. a, b und c CRR)	29
7.1.	Meldebogen EU OVB – Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen	29
7.2.	Angaben betreffend Niederlassungen und Gesamtkapitalrentabilität gem. § 65a iVm § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG	42
8.	Eigenmittel (Art. 437 lit. a CRR)	42
8.1.	Meldebogen EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	43
8.2.	Meldebogen EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz	51

9.	Eigenmittelanforderungen und risikogewichtete Positionsbeträge (Art. 438 lit. c und d CRR)	53
9.1.	Meldebogen EU OVC – ICAAP Informationen	53
9.2.	Meldebogen EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge	54
10.	Schlüsselparameter (Art. 447 CRR)	56
10.1.	Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter	56
11.	Vergütungspolitik (Art. 450 Abs. 1 lit. a bis d und h bis k CRR)	58
11.1.	Meldebogen EU REMA – Vergütungspolitik	58
11.2.	Meldebogen EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung (Art. 450 Abs. 1 lit. h Z i und ii)	63
11.3.	Meldebogen EU REM2 - Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter) (Art. 450 Abs. 1 lit. h Z v, vi, vii)	64
11.4.	Meldebogen EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung (Art. 450 Abs. 1 lit. h Z iii und iv)	65
11.5.	Meldebogen EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr (Art. 450 Abs. 1 lit. i)	66
11.6.	Meldebogen EU REM5 – Angaben zur Vergütung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter) (Art. 450 Abs. 1 lit g)	66

OFFENLEGUNG

gemäß Teil 8 der VO 575/2013 (EU)

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Raiffeisenverband Salzburg eingetragene Genossenschaft (RVS) (LEI 529900LU7D-396TOO3B50) ist das übergeordnete Institut der Kreditinstitutsgruppe des RVS und für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Konzernabschluss wurde unter Berücksichtigung der

Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sowie der Sondervorschriften des Bankwesengesetzes (BWG) in der Währung EUR erstellt. Der unternehmensrechtliche Konsolidierungskreis und der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis stimmen überein.

Im Berichtsjahr per 31.12.2023 wurden folgende Unternehmen vollkonsolidiert:

Finanzinstitute	Anteil am Kapital
Agroconsult Austria Gesellschaft m. b. H.	100,00 %
WEST CONSULT Leasing GmbH	99,00 %
WECO Schulen Errichtungs- und Vermietungs GmbH	99,00 %
Kienberg – Panoramastraße Errichtungs GmbH	100,00 %
WECO REHA Leasing GmbH	100,00 %

Als Medium der Offenlegung wurde die Website des RVS (<https://www.raiffeisen.at/rvs/> unter Meine Bank/Investor Relations/Offenlegung) festgelegt.

2. OFFENLEGUNGSPFLICHTEN UND -VERFAHREN (ART. 431 CRR)

Der RVS legt die geforderten Informationen gemäß Art. 431ff CRR, sofern anwendbar, offen. Dabei werden insbesondere die Vorgaben der VO (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung und die darin festgelegten Vorgaben und Formate berücksichtigt.

Allen quantitativen Offenlegungen werden ggf. eine qualitative Beschreibung und andere ergänzende Informationen beigefügt, die unter Umständen erforderlich sind, damit die Nutzer dieser Informationen die quantitativen Offenlegungen verstehen können, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, wenn eine bestimmte Offenlegung gegenüber den in vorhergehenden Offenlegungen enthalte-

nen Informationen wesentliche Änderungen aufweist (Art. 431 Abs. 4 CRR).

Gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR besteht die Verpflichtung zur Festlegung eines förmlichen Verfahrens zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen. Verantwortlich für die inhaltlich vollständige und zeitgerechte Erstellung der Offenlegung sind die Abteilung Rechnungswesen und Controlling und die Organisationseinheit Assistenz Unternehmenssteuerung des RVS. Zudem sind die jeweiligen Fachabteilungen eingebunden. Neue oder geänderte Offenlegungsanforderungen werden im Zuge einer internen Überprüfung vor Erstellung der jährlichen Offenlegung identifiziert und berücksichtigt. Ein Vier-Augen-Prinzip ist durch

die im Offenlegungsprozess vorgesehenen finalen Kontrollen sichergestellt.

internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen wurde.

Mindestens ein Mitglied des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung hat schriftlich zu bescheinigen, dass die Offenlegung des RVS im Einklang mit den förmlichen Verfahren und

Direktor Mag. Andreas Derndorfer MBA MSc
Mitglied der Geschäftsleitung

3. NICHT WESENTLICHE INFORMATIONEN, GESCHÄFTSGEHEIMNISSE ODER VERTRAULICHE INFORMATIONEN (ART. 432 CRR)

Es werden alle geforderten Informationen (sofern anwendbar) offengelegt.

4. HÄUFIGKEIT UND UMFANG DER OFFENLEGUNG (ART. 433 CRR)

Einstufung der Offenlegungspflichten 2023:

Der RVS ist ein anderes, nicht börsennotiertes Institut.

Daraus ergeben sich folgende jährlich offenzulegende Artikel (gemäß Artikel 433c Absatz 2 CRR):

- a) die Angaben nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a, e und f;
- b) die Angaben nach Artikel 435 Absatz 2 Buchstaben a, b und c;
- c) die Angaben nach Artikel 437 Buchstabe a;
- d) die Angaben nach Artikel 438 Buchstaben c und d;
- e) die Schlüsselparameter nach Artikel 447
- f) die Angaben nach Artikel 450 Absatz 1 Buchstaben a bis d und h bis k.

5. MITTEL DER OFFENLEGUNG (ART. 434 CRR)

Als Medium der Offenlegung wurde die Website des RVS

([https://www.raiffeisen.at/rvs/unter Meine Bank/Investor Relations/Offenlegung](https://www.raiffeisen.at/rvs/unter%20Meine%20Bank/Investor%20Relations/Offenlegung)) festgelegt.

6. RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -POLITIK (Art. 435 Abs. 1 lit. a, e und f CRR)

6.1. Meldebogen EU OVA – Risikomanagementansatz des Instituts

Rechts- grundlage VO 575/2013 (CRR)	Zeile	* Qualitative Informationen – Freitext
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f	a	<p>In der vom Leitungsorgan genehmigten konzisen Risikoerklärung nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f CRR wird beschrieben, wie das Geschäftsmodell das allgemeine Risikoprofil bestimmt und mit ihm in Wechselwirkung tritt: So ist beispielsweise zu beschreiben, welche Hauptrisiken mit dem Geschäftsmodell verbunden sind und wie jedes einzelne dieser Risiken in den Risiko-Offenlegungen berücksichtigt und beschrieben wird, oder wie das Risikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken.</p> <p>Im Rahmen der Risikoerklärung nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f CRR legen die Institute außerdem Art, Umfang, Zweck und wirtschaftliche Substanz der wesentlichen Geschäfte in der Gruppe, in verbundenen Gesellschaften und in nahestehenden Unternehmen offen. Die Offenlegung bleibt auf Geschäfte beschränkt, die sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts (einschließlich Reputationsrisiko) oder die Risikoverteilung innerhalb der Gruppe auswirken. Von den Instituten anzugeben sind dabei auch wichtige Kennzahlen und Zahlen, die zeigen, wie das Risikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken.</p> <p>Geschäftsmodell/Hauptrisiken:</p> <p>Der RVS erbringt als regional verwurzelttes Unternehmen und Spitzeninstitut der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg (RBGS) hochwertige Dienstleistungen. Der Fokus der Dienstleistungen liegt dabei auf der Versorgung von Privatkund:innen sowie Klein- und Mittelbetrieben im Bundesland Salzburg.</p> <p>Die für den RVS wesentlichsten Risikoarten stellen das Kreditri-</p>

* Die Angaben zu den Spalten „Zeile“ und „Qualitative Informationen – Freitext“ basieren auf den entsprechenden Tabellen-Angaben in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 15.3.2021

siko, das Beteiligungsrisiko und – aufgrund der Zentralinstitutsfunktion für die Salzburger Raiffeisenbanken – das Liquiditätsrisiko dar.

Ein aktives Management identifizierter Risiken ist Voraussetzung für eine nachhaltig erfolgreiche Unternehmensentwicklung und somit für den RVS von zentraler Bedeutung.

Im Interesse der Kund:innen und Eigentümer:innen gewährleistet der RVS durch den Einsatz adäquater Methoden und Systeme auf dem Gebiet des Risikomanagements und -controllings die langfristige Sicherheit und Rentabilität des Unternehmens.

Der RVS verfolgt generell eine zurückhaltende Risikopolitik. Dies ist erkennbar an der konservativen Gestionierung der Kredit- und Beteiligungspositionen, dem sehr geringen Handelsbuchvolumen (kleines Handelsbuch) sowie dem äußerst geringen Marktpreisrisiko. Derivative Finanzinstrumente werden grundsätzlich nur zu Absicherungszwecken verwendet. Dokumentiert wird diese Absicherungsstrategie bei Zinsswaps über die Bewertungsrichtlinien des Hedge Accountings.

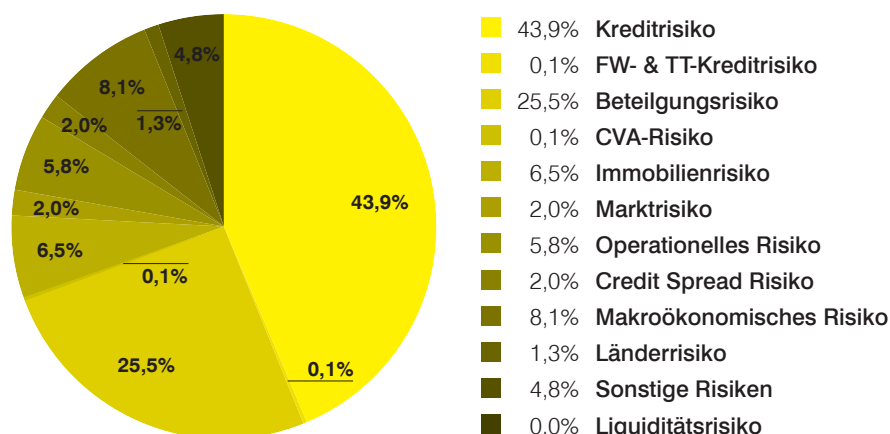
Risikoprofil:

Im Rahmen der Gesamtbanksteuerung werden den quantifizierten Risiken sowohl ein Ökonomisches (Substanz des Unternehmens / Gone Concern) als auch ein Going Concern (Sicherstellung der Unternehmensfortführung) Risikodeckungspotential gegenübergestellt. Übergeordnetes Ziel beider Sichtweisen ist dabei die permanente Sicherstellung eines Risikodeckungspotentials oberhalb der eingegangenen Risiken.

Der RVS identifiziert relevante Risiken im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Risikselbsteinschätzung. Abgestimmt auf die Risikostrategie werden sämtliche quantifizierten Risikoarten limitiert. Die durchschnittliche Risikoauslastung betrug im Berichtsjahr 83,0% des allozierten Risikolimits bzw. 66,4% des gesamten Risikodeckungspotenziales und lag somit unter den eingeräumten Limits bzw. der vorhandenen Risikodeckungsmasse.

Die nachfolgende Darstellung zeigt das Kreditrisiko und das Beteiligungsrisiko als bedeutendste der quantifizierten Risikoarten (Ökonomische Perspektive) des RVS:

Anteil der quantifizierten Risikoarten am Ökonomischen Gesamtbankrisiko der RVS-KI-Gruppe per 31.12.2023



Wesentliche Risikoarten:

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko als bedeutendste Risikoart umfasst neben dem klassischen Kreditrisiko auch das Kontrahenten- und Emittentenrisiko sowie das Leasingrisiko. Die Unterteilung erfolgt dabei nach den betroffenen Produktgruppen, wobei Krediten das klassische Kreditrisiko, Derivaten das Kontrahentenrisiko, Wertpapieren das Emittentenrisiko und Leasinggeschäften das Leasingrisiko zugeordnet wird.

Die Organisationseinheit Kreditrisikomanagement (Abteilung Risikomanagement) ist für die Gestaltung und Umsetzung einer einheitlichen Kreditpolitik und für die Qualitätssicherung der Risikobeurteilung im Kreditgeschäft verantwortlich.

So wird die Risikosituation des Kreditnehmenden laufend durch die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation mittels bankinterner Ratingsysteme sowie durch regelmäßige Bewertung der risikomindernden Sicherheiten betrachtet.

Die Kreditrisikomanagementprozesse werden zeitnah an sich ändernde Bedingungen angepasst, wobei Wirksamkeit und Angemessenheit der Prozesse regelmäßig unter Berücksichtigung des Risikogehalts und der Strategie von den fachlich zuständigen Mitarbeiter:innen überprüft wird. Es wird sichergestellt, dass die Geschäftsaktivitäten auf der Grundlage entsprechender, schriftlich fixierter und den betroffenen Mitarbeiter:innen in geeigneter Weise bekannt gemachter Richtlinien, betrieben werden.

Das **Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkreditrisiko** wird im RVS als eigene Risikoart definiert und in die Risikotragfähigkeitsrechnung einbezogen. Der RVS verfolgt dabei eine restriktive Neukreditvergabe und ist bestrebt, seinen ohnehin geringen Anteil von deutlich unter 2,0% des Kundenkreditvolumens weiter zu reduzieren. Das beanspruchte Fremdwährungskreditvolumen beträgt zum Stichtag 1,1% der Kundenforderungen.

Ergänzend werden das Länderrisiko, das Makroökonomische Risiko und das CVA-Risiko (Credit Value Adjustment) als eigene Risikoarten definiert und in die Risikotragfähigkeitsrechnung einbezogen.

Das **Länderrisiko** drückt sich aus in der Gefahr, dass Forderungen aus grenzüberschreitenden Geschäften wegen hoheitlicher Maßnahmen ausfallen können (Transfer- und Konvertierungsrisiko) sowie in der Gefahr, dass die wirtschaftliche oder politische Situation des Landes negative Auswirkungen auf die Bonität des Schuldners zur Folge haben.

Es beinhaltet die Zahlungsunfähigkeit oder fehlende Zahlungsbereitschaft des Landes, dem der:die Geschäftspartner:in zugeordnet ist. Dieses Risiko resultiert aus der geografischen Lage der Risikoposition und ist unabhängig vom eigentlichen Kreditnehmenden.

Das **Makroökonomische Risiko** resultiert aus einer – durch gesamtwirtschaftliche Verschlechterungen hervorgerufenen –

Reduzierung der Ertragslage der Gegenpartei und einer damit einhergehenden Verschlechterung der Risikoparameter.

Das **CVA-Risiko** stellt auf die Bewertung von Derivaten ab und beschreibt das Risiko potenzieller Marktwertverluste durch erhöhte Kreditrisikoprämien für die Gegenpartei – ohne dass diese ausfällt.

Beteiligungsrisiko

Das Beteiligungsrisiko wird im RVS als eigene Risikoart definiert und stellt auf das Risiko möglicher Verluste aus der Bereitstellung von Eigenkapital bzw. hybrider Eigenmittelbestandteile im Bankbuch an direkte Tochtergesellschaften des RVS sowie an direkte Tochtergesellschaften von Mitgliedern der Raiffeisenverband Salzburg-KI-Gruppe ab.

Mitglieder der Raiffeisenverband Salzburg-KI-Gruppe werden direkt über die Transparenzmethode in die Gesamtbanksteuerung aufgenommen und nicht über das Beteiligungsrisiko abgebildet.

Ein Expertenansatz stellt sicher, dass das Risikopotenzial angemessen dargestellt wird.

Marktrisiko

Als Marktrisiko bzw. Marktpreisrisiko bezeichnet man das Risiko finanzieller Verluste aufgrund der Änderung von Marktpreisen. Abhängig von dem verursachenden Parameter unterscheidet man z.B. Zinsrisiken, Wechselkursrisiken, Aktienkursrisiken, etc.

Im Raiffeisenverband Salzburg werden unter Marktrisiko das Zinsänderungs- und das FX-Risiko (Handels- und Bankbuch) subsumiert.

Die Aktiv/Passiv-Runde, in der alle Geschäftsleiter:innen vertreten sind, trägt die oberste Verantwortung für das Marktrisiko und legt die Strategie fest. Im Rahmen der Aktiv/Passiv-Runde wird regelmäßig über die aktuelle Risikosituation berichtet und

es werden entsprechende Steuerungsmaßnahmen getroffen.

Der RVS verfolgt grundsätzlich eine risikoarme Strategie bezüglich Marktrisiken und führt lediglich ein sog. ‚kleines Handelsbuch‘ gemäß Artikel 94 CRR.

Die Messung der Marktrisiken erfolgt sowohl mittels aufsichtsrechtlichem Standardverfahren (quartalsweise) als auch mittels internem Verfahren (monatliche Value-at-Risk ([VaR] Messung auf Basis historischer Simulation).

Credit Spread Risiko

Das Credit Spread Risiko wird als eigene Risikoart definiert und in die Risikotragfähigkeitsrechnung einbezogen. Es bezeichnet potenzielle Verluste aufgrund sich ändernder Marktpreise, hervorgerufen durch Änderungen von Credit Spreads bzw. der Spreadkurve im Vergleich zum risikofreien Zinssatz.

Liquiditätsrisiko

Unter dem Liquiditätsrisiko versteht der RVS einerseits die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Instituts (Operatives Liquiditätsrisiko) und andererseits die Gefahr erhöhter eigener Refinanzierungskosten aufgrund von Liquiditätsgaps (Strukturelles Liquiditätsrisiko) bei fehlender Möglichkeit zur Weiterverrechnung auf der Aktivseite.

Als regionale Universalbank schöpft der RVS seine Liquidität zum Großteil aus Kundeneinlagen und ist nur bedingt von Geld- und Kapitalmärkten abhängig. Oberstes Ziel ist die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungs- und Refinanzierungsfähigkeit.

Der Schwerpunkt des Liquiditätsrisikomanagements des RVS liegt auf dem Operativen Liquiditätsrisiko, das durch zahlreiche Maßnahmen adäquat begrenzt und konservativ im Sinne einer Übererfüllung gesetzlicher Anforderungen gesteuert wird.

Eine wesentliche Steuerungsgröße für das operative Liquiditätsrisiko ist der Liquiditätspuffer, der eine ausreichend lange Über-

lebenszeit (Survival Period) im normalen Geschäftsbetrieb als auch in möglichen Stressphasen gewährleistet. Der Puffer besteht überwiegend aus Level 1 High Quality Liquid Assets Wertpapieren und weist somit kontinuierlich eine sehr hohe Qualität auf.

Der RVS ergreift regelmäßig Maßnahmen zur Steuerung von Höhe und Qualität des Liquiditätspuffers sowie der In- und Outflows zur Erfüllung der Survival Period als auch der gesetzlich geforderten Liquidity Coverage Ratio (LCR). Beides wurde regelmäßig im laufenden Geschäftsjahr erfüllt. Darüber hinaus werden weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen wie Net Stable Funding Ratio (NSFR) und Asset Encumbrance sichergestellt. Die LCR beträgt zum Stichtag 161%, die NSFR 129,7%.

Zusätzlich zu den primären Refinanzierungsquellen nimmt der RVS am Tenderverfahren der EZB teil und nutzt die Möglichkeit, Credit-Claims bei der OeNB bzw. Deutschen Bundesbank einzureichen. Weiters hat der RVS Zugang zu den Handelsplattformen der Eurex Frankfurt bzw. der Schweizer Repo-of-Six für die EUR-/FW-Refinanzierung.

Unter Strukturellem Liquiditätsrisiko versteht der RVS die Veränderung der Liquiditätskosten beim Schließen von Liquiditätslücken aufgrund einer bonitätsbedingten Refinanzierungsverteuerung (Refinanzierungsrisiko). Eine bonitätsbedingte Refinanzierungsverteuerung kann unabhängig vom Zinsniveau eintreten, wenn sich die Bonität des RVS verschlechtert.

Strukturelles Liquiditätsrisiko entsteht, wenn der RVS seine Forderungen auf der Aktivseite nicht liquiditätsfristenkongruent refinanziert. Der RVS strebt ein geringes strukturelles Liquiditätsrisiko an. Ziel ist, die Liquiditätsfristentransformation und das damit einhergehende Risiko zu minimieren. Dies erfolgt über die Steuerung der überjährigen Liquiditätsgaps. Die Erzielung von Erträgen aus der Liquiditätsfristentransformation wird vom RVS nicht aktiv angestrebt.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von direkten und indirekten Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens der internen Infrastruktur, interner Verfahren, Systeme oder Prozesse, von Mitarbeiter:innen oder infolge externer Einflüsse eintreten. Darunter sind auch das Rechtsrisiko inklusive BWG-Compliance-, WAG-Compliance- und Conduct-Compliance-Risiko, sämtliche Vorkehrungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, das Outsourcingrisiko sowie das IKT-Risiko (Informations- und Kommunikationstechnologie-Risiko) gem. EBA/GL/2017/05 zu verstehen. Weiters werden Risiken aufgrund einer mangelhaften Unternehmensführung (u.a. durch menschliches Versagen im Zusammenhang mit Entscheidungen) und -kontrolle sowie einer inadäquaten Unternehmenskultur abgedeckt.

Der RVS verfügt in diesem Zusammenhang über diverse Instrumente und Methoden zur Identifikation und Beurteilung sowie Vermeidung operationeller Risiken, wie z.B. zentrale, einheitliche IT-Systeme, eine Beschwerde- und Schadensfalldatenbank, zentral gewartete, standardisierte Musterverträge, einheitliche Richtlinien für den Geschäftsverkehr, Handbücher für das Notfall- und Krisenmanagement, der IT-Sicherheit sowie zum BCM (Business Continuity Management), Einbindung des Risikomanagements in das Security Komitee. Die „Signifikanten operationellen Verluste“ betragen zum Stichtag 0,21%.

Konzentrationsrisiko

Risikokonzentrationen ergeben sich grundsätzlich aus dem regionalen Geschäftsmodell des RVS innerhalb der Wirtschaftsregion Salzburg, z.B. im Tourismusbereich. Der RVS ist sich dieser Konzentrationen bewusst, beobachtet und analysiert diese im Rahmen des tourlichen Risikoreportings anhand umfassender Strukturauswertungen sowie mittels halbjährlich durchgeführter Stresstests anhand eines eigens definierten institutsspezifischen Risikoszenarios (Tourismus-Szenario). Sämtliche Strukturauswertungen und Stresstest-Ergebnisse deuten auf keine verstärkten Konzentrationen innerhalb des Ausfallrisikos (Bran-

chen, Gruppe verbundener Kunden, Länder, Ratingsegmente, Ratingklassen, Einsatz kreditrisikomindernder Techniken etc.) sowie zwischen einzelnen Risikoarten hin.

Immobilienrisiko

Der Immobilienbestand des RVS ist überwiegend eigengenutzt und das Portfolio an Grundstücken und Gebäuden weist in Summe hohe Stille Reserven auf.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt, Soziales, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens haben könnten. Speziell im Zusammenhang mit Klimarisiken wird weiters zwischen physischen Risiken als Folge veränderter klimatischer Bedingungen (z.B. häufiger eintretende Naturkatastrophen und Extremwetterereignisse) und transitorischen Risiken als Folge der Entwicklung hin zu einer CO₂-armen Wirtschaft und Gesellschaft (z.B. Einführung einer CO₂-Steuer) unterschieden.

Nachhaltigkeitsrisiken werden nicht als eigenständige Risikoart betrachtet, sondern nehmen in unterschiedlichem Ausmaß auf identifizierte Risiken Einfluss und werden somit in das bestehende Risikomanagement integriert. In diesem Zusammenhang wurde eine Risikoinventur vorgenommen, in der potenziell erhöhte Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken vor allem auf das Kreditrisiko, makroökonomische Risiko, Beteiligungsrisiko, operationelle Risiko und das sonstige Risiko/Reputationsrisiko identifiziert wurden.

Zum Management dieser identifizierten Risiken wurden mehrere Maßnahmen umgesetzt, u.a. eine entsprechende Anpassung des Rahmenwerks für das Risikomanagement und die Berücksichtigung von ESG-Risiken im Kreditgewährungsprozess (inkl. Überwachung) sowie in der Bonitätsbeurteilung. Konkret

		<p>wurde dafür ein ESG-Score eingeführt, der im Kontext mit Ausschlusskriterien sowie kundenspezifischen Informationen und Maßnahmen derzeit im Testbetrieb im Kreditvergabeprozess zur Anwendung kommt. Die Emissionen des Finanzierungsportfolios werden tourlich nach dem Standard zur Messung von Treibhausgasemissionen (PCAF) berechnet und intern berichtet. Die Klassifizierung von taxonomiekonformen Geschäften wird laufend durchgeführt und basierend darauf auch die Green Asset Ratio berechnet. Darüber hinaus werden physische Risiken auf Basis von externen Daten analysiert. Zur Minimierung der identifizierten Risiken im operationellen Risiko gibt es diverse Maßnahmenpläne (z.B. Erstmaßnahmenplan Hochwasser, Erstmaßnahmenplan Atomunfall, Erstmaßnahmenplan Cybercrime etc.).</p> <p>Sonstige Risikoarten</p> <p>Aktuell nicht quantifizierte Risikoarten werden über die sonstigen Risiken mittels pauschalen Aufschlages auf die quantifizierten Risikoarten entsprechend berücksichtigt und unterliegen zudem einem qualitativen Controlling.</p> <p>Darunter subsumiert der RVS die nachfolgenden Risikoarten: das Risiko aus dem Geschäftsmodell, das Risiko einer übermäßigen Verschuldung, das systemische Risiko sowie das Verbriefungsrisiko.</p> <p>Die Möglichkeiten zur Quantifizierung dieser Risikoarten befinden sich in einem kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozess.</p>
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b	b	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe e	c	Die von den Instituten nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe e CRR offenzulegende Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren muss vom Leitungsorgan genehmigt sein und muss sicherstellen, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind.

		Die Geschäftsleitung erachtet die verwendeten und im Risikohandbuch verankerten Risikomanagementsysteme dem Geschäftsmodell und der Strategie des RVS entsprechend als angemessen. Die wesentlichen Inhalte und Grundsätze der Risikomanagementverfahren sind dem Aufsichtsrat bzw. seinen Ausschüssen bekannt und mit diesen abgestimmt.
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe c	d	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“
	e	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a	f	<p>Im Rahmen der Offenlegung ihrer Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a CRR werden auch qualitative Informationen über Stresstests offengelegt, z. B. welche Portfolios einem Stresstest unterzogen wurden, welche Szenarien zugrunde gelegt und welche Methoden angewandt wurden und wie Stresstests im Risikomanagement zum Einsatz kommen.</p> <p>Regelmäßig durchgeführte Stresstests (integriert, revers und barwertig) ergänzen die Risikotragfähigkeitsanalyse im RVS. Basis der Stresstests ist der ÖRS-Leitfaden Stresstesting. Ergänzt wird das umfassende Stresstesting-Set durch ein vom RVS definiertes, institutsspezifisches adverses Szenario, welches auf die RVS-spezifische Kundenstruktur und die Regionalität abzielt. Der gewählte Stress-Betrachtungszeitraum beträgt analog zur Risikoplanung und Kapitalallokation 3 Jahre. Vor dem Hintergrund des Russland-Ukraine-Krieges erfolgte eine entsprechende Aktualisierung der sektorweit einheitlichen Stressszenarien. Das Ergebnis des überarbeiteten Stresstests bestätigt die Ergebnisse der Vorjahre, wonach der RVS die angenommenen Auswirkungen gut verkraften kann.</p>

		<p>Die Stresstestergebnisse werden von der Geschäftsleitung im Rahmen der Geschäftsleitersitzung behandelt. Des Weiteren werden die Ergebnisse zumindest einmal jährlich dem Risikoausschuss des Aufsichtsrates präsentiert.</p>
<p>Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a und d</p>	<p>g</p>	<p>Für Risiken, die sich aus dem Geschäftsmodell des Instituts ergeben, stellen die Institute gemäß Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und d CRR Informationen über Strategien und Verfahren für die Steuerung, Absicherung und Minderung der Risiken sowie über die Überwachung der Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen bereit.</p> <p>Im Rahmen der Gesamtbanksteuerung werden den quantifizierten Risiken sowohl ein Ökonomisches (Substanz des Unternehmens / Gone Concern) als auch ein Going-Concern Risikodeckungspotential (Sicherstellung der Unternehmensfortführung) gegenübergestellt. Übergeordnetes Ziel beider Sichten ist dabei die permanente Sicherstellung eines Risikodeckungspotenzials (RDP) oberhalb der eingegangenen Risiken.</p> <p>Der RVS identifiziert relevante Risiken im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Risikoselbsteinschätzung. Abgestimmt auf die Risikostrategie werden sämtliche quantifizierten Risikoarten limitiert. Diese Limitierung erfolgt unter Berücksichtigung der Ökonomischen Perspektive als Kernsteuerungsgröße je Steuerungseinheit. Die Going-Concern-Perspektive sowie die Überwachung verschiedener Kennzahlen werden als Nebenbedingungen in die Risikotragfähigkeitsanalyse integriert.</p> <p>Durch die laufende Überwachung im Rahmen des tourlichen Risikoreportings wird sichergestellt, dass sich die tatsächlich eingegangenen Risiken innerhalb der vorgegebenen Limits bewegen. Somit wird gewährleistet, dass der RVS jederzeit in der Lage ist, die eingegangenen Risiken auch tragen zu können. Regelmäßig durchgeführte Stresstests (integriert, reverse, barwertig) ergänzen die Risikotragfähigkeitsanalyse.</p>

6.2. Meldebogen EU CRA – Allgemeine qualitative Angaben zu Kreditrisiken

Rechts- grundlage VO 575/2013 (CRR)	Zeile*	Qualitative Informationen – Freitext
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f	a	<p>In der konzisen Risikoerklärung im Einklang mit Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f CRR wird erläutert, welcher Zusammenhang zwischen dem Geschäftsmodell und den Bestandteilen des Kreditrisikoprofils des Instituts besteht.</p> <p>Der RVS versteht sich als die Regionalbank mit besonderem Fokus auf die KMUs des Bundeslands Salzburg. Zielgruppen des RVS sind primär Privat-, Geschäfts- und Firmenkund:innen. Weiters werden Finanzierungen der Öffentlichen Hand vorgenommen. Zudem findet eine aktive Marktbearbeitung hinsichtlich Immobilienprojekten, Immobilienleasing und großvolumigem Mobilienleasing statt.</p> <p>Damit umfasst das Kreditrisiko als bedeutendste Risikoart des RVS neben dem klassischen Kreditrisiko auch das Kontrahenten- und Emittentenrisiko sowie das Leasingrisiko. Die Unterteilung erfolgt dabei nach den betroffenen Produktgruppen, wobei Krediten das klassische Kreditrisiko, Derivaten das Kontrahentenrisiko, Wertpapieren das Emittentenrisiko und Leasinggeschäften das Leasingrisiko zugeordnet wird.</p>
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a und d	b	<p>Im Rahmen der Erörterung ihrer Strategien und Verfahren zur Steuerung des Kreditrisikos und der Strategien zur Risikoabsicherung und -minderung gemäß Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und d CRR werden die Kriterien und der Ansatz für die Festlegung der Grundsätze für das Kreditrisikomanagement und für die Festlegung von Kreditrisikoobergrenzen erläutert.</p> <p>Die Prozesse für die Vergabe und Bearbeitung von Kreditgeschäften sowie die damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind grundsätzlich definiert und aufeinander abgestimmt. Die Risikoklassifizierungsverfahren</p>

* Die Angaben zu den Spalten „Zeile“ und „Qualitative Informationen – Freitext“ basieren auf den entsprechenden Tabellen-Angaben in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 15.3.2021

sind in die Prozesse der Vergabe und Bearbeitung von Kreditgeschäften grundsätzlich eingebunden. Dabei werden je nach Geschäftsarten, Bonitäten und Sicherheiten differenzierte Bearbeitungsgrundsätze angewandt.

Der RVS hat entsprechende Kriterien (auf Basis von Bonitätsnote und Obligohöhe) für die Zuordnung einer Entscheidung über ein Engagement zu einer bestimmten Kompetenzstufe festgelegt.

Grundsätzlich gilt als Kreditentscheidung jede Entscheidung über Neukredite, Krediterhöhungen, Kredite an Beteiligungen, Überziehungen, Prolongationen und Änderungen risikorelevanter Sachverhalte, die dem Kreditbeschluss zu Grunde lagen. Bei Kreditentscheidungen herrscht ein 4-Augenprinzip und erfordert bei einer risikorelevanten Kreditentscheidung zwei zustimmende Voten, nämlich ein Votum aus dem Bereich Markt (Kundenbetreuung) und ein Votum aus dem Bereich Marktfolge (Kreditrisikomanagement).

Für den Fall voneinander abweichender Voten sind in der Kompetenzordnung entsprechende Eskalationsverfahren eingerichtet.

Der RVS berücksichtigt bei der Kreditentscheidung jeweils das Gesamtengagement einer Gruppe verbundener Kunden (Gruppenbetrachtung). Hierbei werden für den:die Einzelkund:innen wie für die GvK eine Bonitätsnote und eine gesamthafte Sicherheitennote ermittelt, welche als Grundlage für die Einordnung des Gesamtengagements hinsichtlich Risikogehalt herangezogen werden. Bei der Steuerung der Kreditrisiken wird sowohl auf Einzelkunden- als auch die Gruppenebene abgestellt.

Insbesondere hinsichtlich Neukundengeschäft, aber auch hinsichtlich der Überwachung des Bestandskundengeschäfts orientiert sich der RVS an dem sogenannten Ankerpunktmodell. Hier wird (entsprechend des Steuerungsansatzes im RVS) ein grundsätzlich akzeptierter Blankoanteil für eine Gruppe verbundener Kunden (Gruppenbetrachtung) abhängig von der jeweiligen Bonitätsstufe der Gruppe festgelegt.

Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b	c	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“
	d	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“

6.3. Meldebogen EU MRA – Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit dem Marktrisiko

Rechts- grundlage VO 575/2013 (CRR)	Zeile*	Qualitative Informationen – Freitext
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a und d	a	<p>Wenn die Institute die in Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und d CRR genannten Angaben zu Zielen und Politik ihres Marktrisikomanagements offenlegen, muss dies Folgendes beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Erläuterung der strategischen Ziele, die ihr Management mit seinen Handelsgeschäften verfolgt, • die zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle der Marktrisiken des Instituts eingeführten Prozesse, • die Leitlinien für Risikoabsicherung und -minderung, • die Strategien und Prozesse zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit von Absicherungen. <p>Als Marktrisiko- bzw. Marktpreisrisiko bezeichnet man das Risiko finanzieller Verluste aufgrund der Änderung von Marktpreisen. Abhängig von dem verursachenden Parameter unterscheidet man z.B. Zinsrisiken, Wechselkursrisiken, Aktienkursrisiken etc.</p> <p>Der RVS verfolgt grundsätzlich eine risikoarme Strategie bezüglich Marktrisiken, führt daher lediglich ein sog. ‚kleines Handelsbuch‘ gemäß Artikel 94 CRR und verwendet derivative Finanzinstrumente nur zu Absicherungszwecken.</p> <p>Die einzelnen Risikoarten werden wie folgt im RVS behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zins- und Fremdwährungsrisiken (Devisen) werden im Rahmen der vereinbarten restriktiven Limite durch die OE Trea-

* Die Angaben zu den Spalten „Zeile“ und „Qualitative Informationen – Freitext“ basieren auf den entsprechenden Tabellen-Angaben in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 15.3.2021

		<p>sury mittels adäquater Hedges abgesichert. (Fremdwährungs)Risiken bestehen für Valuten- und Goldbestände in der OE Kunden-handel, Devisenpositionen sind grundsätzlich am Tagesende von der OE Treasury zu schließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktien- und Commodityrisiken sind grundsätzlich ausgeschlossen. • Credit Spread Risiken werden durch die OE Risikosteuerung im Rahmen der ÖRS Frühwarnung ermittelt und im Rahmen der ICAAP-Berichterstattung limitiert.
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b	b	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe c	c	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“

6.4. Meldebogen EU ORA – Qualitative Angaben zum operationellen Risiko

Rechts- grundlage VO 575/2013 (CRR)	Zeile*	Qualitative Informationen – Freitext
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d	a	<p>Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik</p> <p>Nach Artikel 435 Absatz 1 CRR müssen die Institute ihre Ziele und Politik für das Management des operationellen Risikos offenlegen. Hierzu zählen u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strategien und Verfahren; • Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagementfunktion; • Risikomessung und -kontrolle; • Meldung operationeller Risiken; • die Leitlinien für Risikoabsicherung und -minderung.

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von direkten und indirekten Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens der internen Infrastruktur, interner Verfahren, Systeme oder Prozesse, von Mitarbeiter:innen oder infolge externer Einflüsse eintreten. Darunter sind auch das Rechtsrisiko inklusive BWG-Compliance-, WAG-Compliance- und Conduct-Compliance-Risiko, sämtliche Vorkehrungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, das Outsourcingrisiko sowie das IKT-Risiko gem. EBA-GL 2017/05 zu verstehen. Weiters werden Risiken aufgrund einer mangelhaften Unternehmensführung (u.a. durch menschliches Versagen im Zusammenhang mit Entscheidungen) und -kontrolle sowie einer inadäquaten Unternehmenskultur abgedeckt. Der RVS verfügt in diesem Zusammenhang über diverse Instrumente und Methoden zur Identifikation und Beurteilung sowie Vermeidung operationeller Risiken, wie z.B. zentrale, einheitliche IT-Systeme, zentral gewartete, standardisierte Musterverträge, einheitliche Richtlinien für den Geschäftsverkehr, Handbücher für das Notfall- und Krisenmanagement, der IT-Sicherheit sowie zum BCM (Business Continuity Management), Einbindung des Risikomanagements in das Security Komitee und das ISMS (Informationssicherheits-Managementsystem), Organisations- und Risikohandbuch inklusive Risikokultur, Aufzeichnung von Schadensfällen, regelmäßige Risikoassessments und Geschäftsprozessanalysen sowie ein wirksames und effizientes Internes Kontrollsystem (IKS), umfangreiche Ausbildungsprogramme von Grundschulungen bis hin zu Fit & Proper-Ausbildungen, generell eine konservative Geschäftsstrategie in Bezug auf angebotene Produkte und den Kund:innenzugang sowie Durchführung von PEPs (Produkteinführungsprozess), regelmäßige Kontrollen durch SLA-Manager, Outsourcing-Beauftragten und Risikomanagement bei Auslagerungen.

Ein einheitliches Management von operationellen Risiken ist ein Teil des Risikomanagements des RVS. Die Identifikation und Bewertung operationeller Risiken erfolgt einmal jährlich im Zuge der Risikoselbsteinschätzung.

* Die Angaben zu den Spalten „Zeile“ und „Qualitative Informationen – Freitext“ basieren auf den entsprechenden Tabellen-Angaben in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 15.3.2021

Der Schwerpunkt liegt in der Prävention dieser Risiken. Die Absicherung erfolgt durch diverse Arbeitsanweisungen und Richtlinien, welche in jeweils gültiger Fassung in den einzelnen Abteilungen geregelt und dokumentiert sind, wie das RVS Notfall- und Krisenmanagement Handbuch, Compliance Handbuch, Geldwäschehandbuch, Rahmenwerk Internes Kontrollsystem (IKS) etc. Die Innenrevision ist nicht Teil des operationellen Risikoprozesses und führt ihre Aufgaben unabhängig davon durch.

Das OpRisk wird als eigene Risikoart definiert und über den Basisindikatoransatz gem. CRR Artikel 315 in die Risikotragfähigkeit einbezogen. Über die Messung anhand des Basisindikatoransatzes hinaus erfolgt die Überwachung auftretender Schadensfälle und Beschwerden der gesamten RVS-KI-Gruppe mittels Erfassung in den entsprechenden Datenbanken. Dort werden alle auftretenden operationellen Risiken der RVS-KI-Gruppe erfasst. Gleichzeitig wird die Schadensfalldatenbank für das Berichtswesen verwendet.

Jede:r Mitarbeiter:in ist angehalten, risikorelevante Sachverhalte im IT- und Geschäftsbetrieb sofort an seine:n Vorgesetzte:n zu melden. Der OpRisk-Verantwortliche hat die Erfassung des Vorfalles nach einhergehender Prüfung in der Schadensfalldatenbank zu veranlassen.

Im Risikobericht der RVS-KI-Gruppe wird für das operationelle Risiko gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgesorgt. Dieser Bericht sowie die aggregierten Ergebnisse der Schadensfalldatenbank werden regelmäßig ab einer Wesentlichkeitsgrenze von EUR 5.000 der gesamten Geschäftsleitung des RVS zur Kenntnis gebracht. Dabei werden auch IKT- und WAG-relevante Schadensfälle angeführt.

Die regelmäßige Plausibilitätsprüfung und Begutachtung der Beschwerden in der Beschwerdedatenbank nehmen eine ebenso wichtige Rolle in der Analyse ein. Die Beschwerden werden im Zuge eines jährlichen Berichtes an die Geschäftsleitung kommuniziert. Dieser Bericht enthält die Anzahl der angefallenen

Beschwerden sowie konkrete Lösungsvorschläge. Die erfassten Schadensfälle und Beschwerden aus den Datenbanken liefern wesentliche Erkenntnisse, welche als Basis für Schulungen, Mitarbeiter:innensensibilisierungen und Prozessoptimierungen zur künftigen Vermeidung von vergleichbaren Schadensfällen genutzt werden.

Vor Aufnahme neuartiger Geschäfte – darunter versteht der RVS insbesondere neue Produkte, Dienstleistungen, Märkte, Geschäftstätigkeiten, Vertriebswege und Währungen-, bei wesentlichen Veränderungen bestehender Geschäfte oder Systeme (z.B. IT-Änderungsprozesse) erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Produkteinführungsprozesses (PEP) eine umfassende Analyse sämtlicher geschäftsspezifischer Risiken, insbesondere auch der (potenziellen) Operationellen Risiken.

Durch die ex-ante Betrachtung der Geschäfte durch den PEP soll gewährleistet werden, dass alle mit dem neuartigen Geschäft einhergehenden Risiken vor Produkteinsatz identifiziert werden, notwendige Strukturen bei Produkteinführung vorhanden sind und zukünftig ein adäquater Umgang mit den identifizierten Risiken sichergestellt werden kann.

Auf Basis der Ergebnisse aus den Prozess-Risikoassessments erfolgt die Auswahl und Priorisierung der Prozesse für eine detailliertere Geschäftsprozessanalyse. Die Geschäftsprozessanalyse beginnt mit der Dokumentation der Prozesse inkl. weiterer Informationen wie Verantwortlichkeiten, etwaige Kontrollen oder verwendete IT-Systeme.

Anhand der Risikobeurteilung durch Prozesseigner und Risikomanagement werden bestehende Kontrollen bestätigt, adaptiert, aufgehoben oder neue Kontrollen eingeführt. Die Risikobeurteilung umfasst die Einstufung der potenziellen Schäden pro Schadensausprägung und die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Risikoszenarien (in verschiedenen Risikokategorien). Bei relevanten Risiken (= Prozesse mit mittlerem oder erhöhtem Risiko) ist eine Risiko-Kontroll-Zuordnung zu einer

* Die Angaben zu den Spalten „Zeile“ und „Qualitative Informationen – Freitext“ basieren auf den entsprechenden Tabellen-Angaben in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 15.3.2021

		oder mehreren Wirksamkeits- / Managementkontrollen zu dokumentieren. Bei nicht relevanten Risiken (= Prozesse mit nicht relevantem oder geringem Risiko) erfolgt die Definition von Kontrollen nach wirtschaftlichen und/oder strategischen Gesichtspunkten. Mangels Risikorelevanz kann hierbei von einer Risiko-Kontroll-Zuordnung abgesehen werden.
Artikel 446	b	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“
	c	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“
Artikel 454	d	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“

7. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT (Art. 435 Abs. 2 lit. a, b und c CRR)

7.1. Meldebogen EU OVB – Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen

Rechts- grundlage VO 575/2013 (CRR)	Zeile*	Qualitative Informationen – Freitext																																																																														
Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe a	a	<p>Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="576 786 895 887" rowspan="2">GESCHÄFTSLEITUNG</th> <th colspan="2" data-bbox="895 786 1129 887">Funktionen gesamt</th> <th colspan="2" data-bbox="1129 786 1356 887">Funktionen gemäß Art. 91 Abs. 3 und 4 CRD</th> </tr> <tr> <th data-bbox="895 887 1015 920">LF</th> <th data-bbox="1015 887 1129 920">AF</th> <th data-bbox="1129 887 1249 920">LF</th> <th data-bbox="1249 887 1356 920">AF</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="576 920 895 965">GD KR Dr. Heinz Konrad</td> <td data-bbox="895 920 1015 965">11</td> <td data-bbox="1015 920 1129 965">4</td> <td data-bbox="1129 920 1249 965">1</td> <td data-bbox="1249 920 1356 965">2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="576 965 895 1043">Dir. Mag. Andreas Derndorfer, MBA MSc</td> <td data-bbox="895 965 1015 1043">9</td> <td data-bbox="1015 965 1129 1043">4</td> <td data-bbox="1129 965 1249 1043">1</td> <td data-bbox="1249 965 1356 1043">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="576 1043 895 1122">Dir. Dr. Anna Doblhofer-Bachleitner</td> <td data-bbox="895 1043 1015 1122">8</td> <td data-bbox="1015 1043 1129 1122">6</td> <td data-bbox="1129 1043 1249 1122">1</td> <td data-bbox="1249 1043 1356 1122">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="576 1122 895 1200">Dir. Manfred Quehenberger, MBA</td> <td data-bbox="895 1122 1015 1200">2</td> <td data-bbox="1015 1122 1129 1200">3</td> <td data-bbox="1129 1122 1249 1200">1</td> <td data-bbox="1249 1122 1356 1200">2</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="576 1267 895 1357" rowspan="2">EHRENAMTLICHER VORSTAND</th> <th colspan="2" data-bbox="895 1267 1129 1357">Funktionen gesamt</th> <th colspan="2" data-bbox="1129 1267 1356 1357">Funktionen gemäß Art. 91 Abs. 3 und 4 CRD</th> </tr> <tr> <th data-bbox="895 1357 1015 1391">LF</th> <th data-bbox="1015 1357 1129 1391">AF</th> <th data-bbox="1129 1357 1249 1391">LF</th> <th data-bbox="1249 1357 1356 1391">AF</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="576 1391 895 1469">Ök.-Rat Sebastian Schönbuchner</td> <td data-bbox="895 1391 1015 1469">5</td> <td data-bbox="1015 1391 1129 1469">4</td> <td data-bbox="1129 1391 1249 1469">0</td> <td data-bbox="1249 1391 1356 1469">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="576 1469 895 1514">Erich Zauner</td> <td data-bbox="895 1469 1015 1514">4</td> <td data-bbox="1015 1469 1129 1514">2</td> <td data-bbox="1129 1469 1249 1514">0</td> <td data-bbox="1249 1469 1356 1514">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="576 1514 895 1559">Andreas Schweinberger</td> <td data-bbox="895 1514 1015 1559">4</td> <td data-bbox="1015 1514 1129 1559">3</td> <td data-bbox="1129 1514 1249 1559">3</td> <td data-bbox="1249 1514 1356 1559">2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="576 1559 895 1603">Blasius Reschreiter</td> <td data-bbox="895 1559 1015 1603">0</td> <td data-bbox="1015 1559 1129 1603">2</td> <td data-bbox="1129 1559 1249 1603">0</td> <td data-bbox="1249 1559 1356 1603">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="576 1603 895 1648">Wolfgang Pfeifenberger</td> <td data-bbox="895 1603 1015 1648">1</td> <td data-bbox="1015 1603 1129 1648">2</td> <td data-bbox="1129 1603 1249 1648">0</td> <td data-bbox="1249 1603 1356 1648">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="576 1648 895 1693">Ing. Franz Rathgeb</td> <td data-bbox="895 1648 1015 1693">2</td> <td data-bbox="1015 1648 1129 1693">2</td> <td data-bbox="1129 1648 1249 1693">2</td> <td data-bbox="1249 1648 1356 1693">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="576 1693 895 1738">Herbert Steger</td> <td data-bbox="895 1693 1015 1738">3</td> <td data-bbox="1015 1693 1129 1738">2</td> <td data-bbox="1129 1693 1249 1738">2</td> <td data-bbox="1249 1693 1356 1738">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="576 1738 895 1783">Ing. Herbert Sturm</td> <td data-bbox="895 1738 1015 1783">1</td> <td data-bbox="1015 1738 1129 1783">2</td> <td data-bbox="1129 1738 1249 1783">1</td> <td data-bbox="1249 1738 1356 1783">1</td> </tr> </tbody> </table>	GESCHÄFTSLEITUNG	Funktionen gesamt		Funktionen gemäß Art. 91 Abs. 3 und 4 CRD		LF	AF	LF	AF	GD KR Dr. Heinz Konrad	11	4	1	2	Dir. Mag. Andreas Derndorfer, MBA MSc	9	4	1	1	Dir. Dr. Anna Doblhofer-Bachleitner	8	6	1	1	Dir. Manfred Quehenberger, MBA	2	3	1	2	EHRENAMTLICHER VORSTAND	Funktionen gesamt		Funktionen gemäß Art. 91 Abs. 3 und 4 CRD		LF	AF	LF	AF	Ök.-Rat Sebastian Schönbuchner	5	4	0	1	Erich Zauner	4	2	0	1	Andreas Schweinberger	4	3	3	2	Blasius Reschreiter	0	2	0	1	Wolfgang Pfeifenberger	1	2	0	1	Ing. Franz Rathgeb	2	2	2	1	Herbert Steger	3	2	2	1	Ing. Herbert Sturm	1	2	1	1
GESCHÄFTSLEITUNG	Funktionen gesamt			Funktionen gemäß Art. 91 Abs. 3 und 4 CRD																																																																												
	LF	AF	LF	AF																																																																												
GD KR Dr. Heinz Konrad	11	4	1	2																																																																												
Dir. Mag. Andreas Derndorfer, MBA MSc	9	4	1	1																																																																												
Dir. Dr. Anna Doblhofer-Bachleitner	8	6	1	1																																																																												
Dir. Manfred Quehenberger, MBA	2	3	1	2																																																																												
EHRENAMTLICHER VORSTAND	Funktionen gesamt		Funktionen gemäß Art. 91 Abs. 3 und 4 CRD																																																																													
	LF	AF	LF	AF																																																																												
Ök.-Rat Sebastian Schönbuchner	5	4	0	1																																																																												
Erich Zauner	4	2	0	1																																																																												
Andreas Schweinberger	4	3	3	2																																																																												
Blasius Reschreiter	0	2	0	1																																																																												
Wolfgang Pfeifenberger	1	2	0	1																																																																												
Ing. Franz Rathgeb	2	2	2	1																																																																												
Herbert Steger	3	2	2	1																																																																												
Ing. Herbert Sturm	1	2	1	1																																																																												

* Die Angaben zu den Spalten „Zeile“ und „Qualitative Informationen – Freitext“ basieren auf den entsprechenden Tabellen-Angaben in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 15.3.2021

AUF SICHTSRAT	Funktionen gesamt		Funktionen gemäß Art. 91 Abs. 3 und 4 CRD	
	LF	AF	LF	AF
Ing. Peter Burgschwaiger	3	3	0	1
Thomas Winter	0	4	0	3
Felix Berger	0	3	0	2
Margareta Weiglmeier-Fra- enschuh	2	2	0	1
Andrea Pichler	0	2	0	1
Wolfgang Schnöll	1	2	1	1
Mag. Albert Loidl	2	2	1	1
Mag. Dagmar Herzog	2	2	0	1
Johannes Huber	0	2	0	2
Hubert Dorfer	0	1	0	1
Sabine Perlak	0	1	0	1
Barbara Unterholzer	0	1	0	1

LF = Leitungsfunktionen, AF = Aufsichtsfunktionen

Artikel 435
Absatz 2
Buchstabe b

b „Informationen über die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und über deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung.

Die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans ist in der Fit & Proper-Richtlinie des Raiffeisenverbandes Salzburg (zur Festlegung der Strategie für die Auswahl und den Prozess zur Eignungsbeurteilung für frei werdende Positionen in Vorstand und Aufsichtsrat, in der Geschäftsleitung sowie in Schlüsselpositionen) beschrieben. Für die Auswahl von Personen für Aufsichtsrat, Vorstand und Geschäftsleitung ist neben fachlicher Kompetenz auch die Erfüllung der erforderlichen persönlichen Qualifikationen sowie die anzustrebende Diversität hinsichtlich Alter, beruflichem Hintergrund und Geschlecht maßgeblich. Unabhängig davon müssen jedoch sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates, Vorstandes und der Geschäftsleitung persönlich zuverlässig sein und einen guten Ruf aufweisen.

Ziel ist es, die Geschäftsleitung des RVS so zu besetzen, dass den gesetzlichen Anforderungen entsprochen wird. Bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat ist darüber hinaus darauf zu achten, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung der Geschäftsleitung sichergestellt ist. Es sollen Kandidat:innen vorgeschlagen werden, die durch ihre Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines:einer Geschäftsleiters:in, Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieds im RVS wahrzunehmen und das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit zu wahren.

Bei der Auswahl der Geschäftsleiter:innen und Funktionäre ist auf die Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Organs zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist. In der Geschäftsleitung sollen Persönlichkeiten mit Führungserfahrung innerhalb des RVS oder anderen Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart vertreten sein. Im Vorstand und Aufsichtsrat sollen Persönlichkeiten mit Führungserfahrung aus Tätigkeiten in Wirtschaft oder Politik, insbesondere in Unternehmensleitungen und/oder als Mitglied eines Vorstandes/Aufsichtsrates bzw. eines vergleichbaren Gremiums, sowie Persönlichkeiten mit Sektorkennntnis vertreten sein.

Im Falle einer anstehenden Neubesetzung ist zunächst vom Arbeitsausschuss zu prüfen, welche der wünschenswerten Fachkenntnisse im Organ fehlen oder verstärkt werden sollen. Es sind Kandidat:innen zu identifizieren, die diese Fachkenntnisse und Kompetenzen aufweisen. Dies gilt entsprechend, wenn es einer Neubewertung der kollektiven Eignung aus anderen Gründen bedarf z.B. aufgrund einer wesentlichen Änderung des Geschäftsmodells.

GESCHÄFTSLEITUNG**GD KR Dr. Heinz Konrad**Ausbildung:

Studium Rechtswissenschaften (Dr.)

Erfahrung:

1987 – 2000 Kommerzkundenbetreuer
 1995 Bestellung zum Gruppenleiter Firmenkunden
 2000 – 2003 Abteilungsleiter Firmen-/Institutionelle Kunden
 seit 2003 Mitglied der Geschäftsleitung
 2019 – 2020 Generaldirektor-Stellvertreter
 seit 2020 Generaldirektor

Dir. Mag. Andreas Derndorfer, MBA MScAusbildung:

Studium Betriebswirtschaftslehre (Mag.)
 Studium Professional MBA – Finance (MBA)
 Masterlehrgang Finance (MSc)

Erfahrung:

1999 – 2008 Mitarbeiter bzw. Leiter Controlling
 2008 – 2010 Leiter Rechnungswesen & Controlling
 seit 2011 Mitglied der Geschäftsleitung

Dir. Dr. Anna Doblhofer-BachleitnerAusbildung:

Studium Rechtswissenschaften (Mag. Dr.)
 Studium Klassische Archäologie (Mag.)
 Studium Alte Geschichte und Altertumskunde (Mag.)

Erfahrung:

2014 – 2017 Assistentin des Generaldirektors
 2017 – 2020 Leitung Stabsstelle Raiffeisenbanken
 2019 Stellvertretende Leitung Warenbetriebe
 seit 2020 Leitung Warenbetriebe
 seit 2020 Mitglied der Geschäftsleitung

Dir. Manfred Quehenberger, MBAAusbildung:

Diplomierter Finanzberater (EFA)
 Studium Business Management (MBA)

Erfahrung:

1990 – 2000 RB Annaberg-Lungötz (Privat- und Kommerz-
 kundenbetreuung, ab 1996 Geschäftsleiter)
 2000 – 2003 Gruppenleiter Bankenbetreuung
 2003 – 2007 RB Annaberg-Lungötz (Geschäftsleiter)
 2007 – 2020 Abteilungsleitung Filialen
 seit 2020 Mitglied der Geschäftsleitung

EHRENAMTLICHER VORSTAND**ÖkR Sebastian Schönbuchner**Ausbildung:

Polytechnischer Lehrgang
 Maurer

Erfahrung:

1984 – 1987 Aufsichtsratsmitglied RB Großmain
 1992 – 2002 Obmann-Stellvertreter RVS
 seit 1987 Obmann RB Großmain
 seit 2002 Obmann RVS

Erich ZaunerAusbildung:

Büro- und Verwaltungsschule
 B-Matura
 CSE Zertifizierung

Erfahrung:

2011 – 2021 Obmann RB St. Georgen
 2014 – 2018 Vorstandsmitglied RVS
 seit 2018 Obmann-Stellvertreter RVS
 seit 2021 Obmann RB Flachgau Nord

Andreas SchweinbergerAusbildung:

Polytechnischer Lehrgang
Elektrotechniker

Erfahrung:

2004 – 2016 Aufsichtsratsmitglied RB Neukirchen
2016 – 2017 Obmann RB Neukirchen
seit 2017 Obmann RB Oberpinzgau
seit 2022 Vorstandsmitglied RVS

Blasius ReschreiterAusbildung:

Schlosser

Erfahrung:

1993 – 1995 Aufsichtsratsvorsitzender-Stv.
RB Abtenau-Rußbach
1995 – 2015 Aufsichtsratsvorsitzender
RB Abtenau-Rußbach
1998 – 2018 Aufsichtsratsmitglied RVS
2015 – 2022 Obmann RB Abtenau-Rußbach
seit 2018 Vorstandsmitglied RVS
seit 2022 Obmann RB Lammertal

Wolfgang PfeifenbergerAusbildung:

Lehre Buch-, Kunst- und Musikalienhandel

Erfahrung:

2015 – 2016 Vorstandsmitglied RB Tamsweg
2016 – 2018 Obmann RB Tamsweg
seit 2018 Obmann RB Lungau
seit 2018 Vorstandsmitglied RVS

Ing. Franz RathgebAusbildung:

HTBLA mit Matura

Bauleiter

Erfahrung:

seit 2008 Obmann RB Taxenbach

seit 2008 Vorstandsmitglied RVS

Herbert StegerAusbildung:

Landwirtschaftliche Fachschule

Erfahrung:

1996 – 2005 Vorstandsmitglied RB Bruck-Fusch-Kaprun

2005 – 2008 Obmann-Stv. RB Bruck-Fusch-Kaprun

2008 – 2020 Obmann RB Bruck-Fusch-Kaprun

seit 2010 Vorstandsmitglied RVS

seit 2020 Obmann RB Hohe Tauern

Ing. Herbert SturmAusbildung:

Höhere Technische Lehranstalt

Unternehmerprüfung

Erfahrung:

1997 – 1998 Vorstandsmitglied RB Salzburg-Liefering

1998 – 2009 Obmann-Stv. RB Salzburg-Liefering

2009 – 2019 Obmann RB Salzburg-Liefering

seit 2014 Vorstandsmitglied RVS

seit 2019 Obmann RB Salzburg

Liefering-Maxglan-Siezenheim

AUFSICHTSRAT**Ing. Peter Burgschwaiger**Ausbildung:

HBLA Ursprung (Matura)

Hotelfachschule Kolleg (Konzession Gastgewerbe)

CSE Zertifizierung

Erfahrung:

2000 – 2016 Obmann RB Dienten

2006 – 2010 Aufsichtsratsmitglied RVS

2016 – 2020 Aufsichtsratsvorsitzender RB Hochkönig

2013 – 2023 Obmann Lagerhaus Salzachtal reg.Gen.m.b.H.

seit 2010 Aufsichtsratsvorsitzender RVS

seit 2020 Aufsichtsratsvorsitzender RB Pinzgau Mitte

Thomas WinterAusbildung:

Landwirtschaftliche Fachschule

Kaufmännische Berufsschule

Erfahrung:

1994 – 1998 Aufsichtsratsmitglied

RB Altenmarkt-Flachau-Eben

1998 – 2000 Obmann-Stv. RB Altenmarkt-Flachau-Eben

seit 2001 Obmann-Stv. Lagerhaus

Oberes Ennstal reg.Gen.m.b.H.

2006 – 2014 Vorstandsmitglied RVS

seit 2000 Obmann RB Altenmarkt-Flachau-Eben

seit 2014 Aufsichtsratsvorsitzender-Stv. RVS

Felix BergerAusbildung:

Landmaschinenmechaniker

Diplomhotelier

CSE Zertifizierung

Erfahrung:

2006 – 2010 Vorstandsmitglied RB Wagrain-Kleinarl 2010 –

2020 Obmann RB Wagrain-Kleinarl

2014 – 2022 Vorstandsmitglied RVS

seit 2020 Obmann RB St. Johann-Wagrain-Kleinarl

seit 2022 Aufsichtsratsmitglied RVS

Margareta Weiglmeier-FrauenschuhAusbildung:

HBLA Neumarkt

Akad. Tourismusmanagerin

CSE Zertifizierung

Erfahrung:

2011 – 2023 Vorstandsmitglied RB Wallersee

seit 2019 Aufsichtsratsmitglied RVS

seit 2023 Aufsichtsratsvorsitzender-Stv. RB Wallersee

Andrea PichlerAusbildung:

Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium (Matura)

Diplomierte Außenhandelskauffrau

Erfahrung:

2003 – 2005 Vorstandsmitglied RB Mariapfarr

2005 – 2009 Aufsichtsratsvorsitzende-Stv. RB Mariapfarr

2009 – 2018 Aufsichtsratsvorsitzende RB Mariapfarr

seit 2018 Aufsichtsratsmitglied RVS

seit 2019 Aufsichtsratsvorsitzende-Stv. RB Lungau

Wolfgang SchnöllAusbildung:

Landwirtschaftliche Fachschule
Elektrotechniker

Erfahrung:

2001 – 2009 Vorstandsmitglied RB Anif-Niederalm
2009 – 2022 Obmann RB Anif-Niederalm
seit 2022 Obmann RB Untersberg
seit 2022 Aufsichtsratsmitglied RVS

Mag. Albert LoidlAusbildung:

Studium Betriebswirtschaft (Mag.)
Bilanzbuchhalter
Personalverrechner
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Erfahrung:

2010 – 2018 Aufsichtsratsmitglied
 RB Golling-Scheffau-Kellau
seit 2018 Aufsichtsratsvorsitzender-Stv.
 RB Golling-Scheffau-Kellau
seit 2020 Aufsichtsratsmitglied RVS

Mag. Dagmar HerzogAusbildung:

Studium Wirtschaft (Mag.)
Steuerberaterin

Erfahrung:

2012 – 2020 Aufsichtsratsmitglied RB Straßwalchen
seit 2020 Aufsichtsratsvorsitzende RB Straßwalchen
seit 2020 Aufsichtsratsmitglied RVS

Johannes Huber

Ausbildung:

Humanistisches Gymnasium
Handelsakademie (Matura)

Erfahrung:

seit 2011 Aufsichtsratsmitglied RVS (Betriebsrat)

Hubert Dorfer

Ausbildung:

Hauptschule
Polytechnischer Lehrgang
Berufsschule

Erfahrung:

seit 2012 Aufsichtsratsmitglied RVS (Betriebsrat)

Sabine Perlak

Ausbildung:

Hauptschule
Handelsakademie (Matura)

Erfahrung:

seit 2019 Aufsichtsratsmitglied RVS (Betriebsrat)

Barbara Unterholzer

Ausbildung:

Bundesgymnasium
Handelsakademie (Matura)

Erfahrung:

seit 2022 Aufsichtsratsmitglied RVS (Betriebsrat)

Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c	c	<p>Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans.</p> <p>Gemäß gesetzlicher Vorgaben hat der Aufsichtsrat des RVS zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zu bestehen. Daneben wurde für die Geschäftsleitung, den Vorstand und den Aufsichtsrat bei gesamthafter Betrachtung eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht von 20 Prozent festgelegt, welche bis zum Jahr 2025 erreicht werden soll.</p> <p>Im RVS beträgt der Zielerreichungsgrad per 31.12.2023 in Bezug auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrates 41,6 Prozent. Bei gesamthafter Betrachtung von Geschäftsleitung, Vorstand und Aufsichtsrat beträgt der Frauenanteil zu diesem Stichtag 25 Prozent.</p> <p>Aufgrund langjährig geübter Übereinkunft setzen sich Vorstand und Aufsichtsrat des RVS überwiegend aus Obleuten und Aufsichtsratsvorsitzenden der Salzburger Raiffeisenbanken zusammen. Daher legt der RVS im Rahmen der Nachfolgeplanung besonderen Fokus auf die Bewusstseinsbildung und Information auf Ebene der Leitungsorgane der Salzburger Primärstufe. Dadurch soll gewährleistet werden, dass auch künftig eine entsprechende Anzahl an geeigneten Kandidatinnen für die Besetzung frei werdender Positionen in Vorstand und Aufsichtsrat des RVS zur Auswahl stehen. Diese Bewusstseinsbildung und Information soll erreicht werden durch: Regelmäßige Veranstaltungen des Frauennetzwerks Treffpunkt:Amalie, laufende Hinweise auf die Bedeutung von Geschlechterdiversität durch RVS-Vertreter:innen bei Generalversammlungen der Raiffeisenbanken, Bewusstseinsbildung bezüglich der Bedeutung und positiven Auswirkungen einer Geschlechterdiversität bei den eigenen Mitarbeiter:innen sowie im Kreise der Mitglieder der Raiffeisen Gruppe Salzburg, aktive Kontaktaufnahme mit Spitzenfunktionärinnen der Salzburger Primärstufe im Falle von Neuwahlen oder Nachbesetzungen bezüglich einer möglichen Kandidatur, Umsetzung von Projekten und</p>
--	---	---

		<p>Maßnahmen, die der Funktionärinnenbeirat des Österreichischen Raiffeisenverbandes (unter Teilnahme von Vertreterinnen der RBG Salzburg) ausarbeitet.</p> <p>Im RVS wurde ein turnusmäßig stattfindender Nachwuchsführungskräftelehrgang initiiert, um geeignete Mitarbeiterinnen für Führungspositionen zu identifizieren und während ihrer beruflichen Laufbahn gezielt zu fördern. Dabei wird auf eine entsprechende Teilnahmequote weiblicher Mitarbeiterinnen geachtet. Darüber hinaus wird beim Recruiting durch die Personalabteilung besonderes Augenmerk auf weibliche Kandidatinnen mit Potential für eine künftige Funktion als Führungskraft gelegt.</p>
Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe d	d	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“
Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe e	e	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“

7.2. Angaben betreffend Niederlassungen und Gesamtkapitalrentabilität gem. § 65a iVm § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG

Ergänzend zur Verordnung (EU) 575/2013 werden hier die gemäß § 65 iVm § 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG offenzulegende Informationen veröffentlicht.

Zum Stichtag 31.12.2023 existieren keine ausländischen Niederlassungen. Die ange-

gebenen Kennzahlen beziehen sich daher ausschließlich auf Österreich.

Die Gesamtkapitalrentabilität als Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag beträgt 0,60%.

8. EIGENMITTEL (Art. 437 lit. a CRR)

Die Konsolidierungskreise für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke stimmen vollständig überein.

Besonderheit Geschäftsanteile:

Die gezeichneten Geschäftsanteile der Genossenschaft können durch Beschluss der Generalversammlung verzinst werden, haben keine feste Laufzeit, sind nachrangig und kündbar. Die tatsächliche Auszahlung ist auf einen Sockelbetrag begrenzt.

Zum harten Kernkapital zählen neben den Geschäftsanteilen die Gewinn- und Kapi-

talrücklagen und der Fonds für allgemeine Bankrisiken. Vom harten Kernkapital wurden die immateriellen Vermögenswerte und die unzureichende Deckung notleidender Risikopositionen abgezogen.

Zum zusätzlichen Kernkapital zählen drei Salzburger Additional Tier 1 (AT1) Anleihen.

Zum Ergänzungskapital zählen Nachranganleihen und aus der Unterbewertung nach § 57 BWG stammende stille Reserven.

8.1. Meldebogen EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		a)	b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	100.033.762,61	g)
	davon: Genossenschaftsanteile	100.033.762,61	g)
	davon: Art des Instruments 2	-	
	davon: Art des Instruments 3	-	
2	Einbehaltene Gewinne	570.029.012,43	i)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	81.401.890,00	h) und j)
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	16.755.579,46	d)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	768.220.244,50	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-1.683.821,72	b) und c)

9	Entfällt.	-	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	-	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
20	Entfällt.	-	
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	

EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	-	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	-	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	
24	Entfällt.	-	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	-	
26	Entfällt.	-	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-434.892,08	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-2.118.713,80	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	766.101.530,70	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	12.000.000,00	f)

31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	12.000.000,00	f)
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	12.000.000,00	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
41	Entfällt.	-	

42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	-	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	12.000.000,00	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	778.101.530,70	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	29.144.026,00	e)
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	-	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
50	Kreditrisikoanpassungen	52.000.000,00	a)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	81.144.026,00	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	

53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
54a	Entfällt.	-	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
56	Entfällt.	-	
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	-	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-	
58	Ergänzungskapital (T2)	81.144.026,00	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	859.245.556,70	
60	Gesamtrisikobetrag	5.288.222.002,99	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	14,4869%	
62	Kernkapitalquote	14,7139%	
63	Gesamtkapitalquote	16,2483%	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	8,2963%	

65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,5000%	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,1150%	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,0000%	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	0,0000%	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	1,1813%	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	8,8056%	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.268.608,18	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	5.950.889,17	
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	23.796.116,64	

Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	52.000.000,00	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	59.964.208,89	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	

8.2. Meldebogen EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

		a) + b)	c)
		Bilanz in veröffentlichtem Abschluss (entspricht dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis)	Verweis
		Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva –			
Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern	18.506.437,01	
2	Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind	378.694.677,54	
3	Forderungen an Kreditinstitute	3.784.626.894,94	
4	Forderungen an Kunden	4.508.471.527,76	
	hievon T2 angerechnet	52.000.000,00	a)
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	523.009.144,27	
6	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	8.282.473,25	
7	Beteiligungen	416.376.530,25	
	hievon regulatorische Anpassung CET1	1.338.055,21	b)
8	Anteile an verbundenen Unternehmen	11.699.689,11	
9	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	1.459.167,00	
	hievon regulatorische Anpassung CET1	345.766,51	c)
10	Sachanlagen	245.588.668,88	
11	Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft	-	
12	Sonstige Vermögensgegenstände	184.820.175,01	
13	Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist	-	
14	Rechnungsabgrenzungsposten	8.049.868,16	
15	Aktive latente Steuern	23.796.116,64	
	Gesamtkтива	10.113.381.369,82	

		a) + b)	c)
		Bilanz in veröffentlichtem Abschluss (entspricht dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis)	Verweis
		Zum Ende des Zeitraums	
Passiva –			
Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.349.972.488,05	
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.344.354.673,50	
3	Verbriefte Verbindlichkeiten	2.382.975.174,95	
4	Sonstige Verbindlichkeiten	80.024.045,54	
5	Rechnungsabgrenzungsposten	7.766.558,00	
6	Rückstellungen	88.589.213,06	
6a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	16.755.579,46	d)
7	Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	38.000.000,00	
	<i>hievon T2 angerechnet</i>	29.144.026,00	e)
8	Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	12.000.000,00	f)
8b	Instrumente ohne Stimmrecht gemäß § 26a BWG	-	
9	Minderheitenanteile	-	
10	Gezeichnetes Kapital	108.315.450,00	
	<i>hievon CET1 angerechnet</i>	100.033.762,61	g)
11	Kapitalrücklagen	1.343.738,43	h)
12	Gewinnrücklagen	597.226.297,26	
	<i>hievon CET1 angerechnet</i>	570.029.012,43	i)
13	Hafrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG	80.058.151,57	j)
14	Bilanzgewinn	6.000.000,00	
	Gesamtpassiva	10.113.381.369,82	

9. EIGENMITTELANFORDERUNGEN UND RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE (Art. 438 lit. c und d CRR)

9.1. Meldebogen EU OVC – ICAAP Informationen

Rechtsgrundlage VO 575/2013 CRR	Zeile*	Qualitative Informationen – Freitext
Artikel 438 Buchstabe a	a	Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“
Artikel 438 Buchstabe c	b	Wenn von der relevanten zuständigen Behörde gefordert, das Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals des Instituts. Diese Information braucht nur auf Verlangen der relevanten zuständigen Behörde offengelegt zu werden.

* Die Angaben zu den Spalten „Zeile“ und „Qualitative Informationen – Freitext“ basieren auf den entsprechenden Tabellen-Angaben in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 15.3.2021

9.2 Meldebogen EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge

		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel- anforderungen insgesamt
		a	b	c
		T	T-1	T
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	4.793.554.605,94	4.566.248.407,40	383.484.368,48
2	Davon: Standardansatz	4.793.554.605,94	4.566.248.407,40	383.484.368,48
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	-	-	-
4	Davon: Slotting-Ansatz	-	-	-
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	-	-	-
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	-	-	-
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	8.435.026,99	5.165.961,09	674.802,16
7	Davon: Standardansatz	3.581.864,90	2.026.074,49	286.549,19
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-	-
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	-	-	-
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	4.853.162,09	3.139.886,60	388.252,97
9	Davon: Sonstiges CCR	-	-	-
10	Entfällt			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	-	-	-
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	-	-	-
17	Davon: SEC-IRBA	-	-	-

18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	-	-	-
19	Davon: SEC-SA	-	-	-
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	-	-	-
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	-	-	-
21	Davon: Standardansatz	-	-	-
22	Davon: IMA	-	-	-
EU 22a	Großkredite	-	-	-
23	Operationelles Risiko	486.232.370,06	419.568.987,88	38.898.589,60
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	486.232.370,06	419.568.987,88	38.898.589,60
EU 23b	Davon: Standardansatz	-	-	-
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	-	-	-
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	74.367.514,53	81.496.095,15	5.949.401,16
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	Gesamt	5.288.222.002,99	4.990.983.356,37	423.057.760,24

In der Tabelle sind die einzelnen Eigenmittelanforderungen zusammengefasst. Die Risikopositionsbeträge für das Kreditrisiko wurden für Zwecke des Meldewesens und der Bilanzierung nach dem Kreditrisikostandard-

ansatz berechnet. Handelsbuchrisiken wurden nicht gesondert berechnet, weil der RVS kein großes Handelsbuch führt. Bei der Berechnung des operationellen Risikos kommt der Basisindikatoransatz zur Anwendung.

10. SCHLÜSSELPARAMETER (Art. 447 CRR)**10.1. Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter**

		a	b	c	d	e
		31.12.2023	T-1	T-2	T-3	31.12.2022
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	766.101.530,70	-	-	-	713.990.600,04
2	Kernkapital (T1)	778.101.530,70	-	-	-	725.990.600,04
3	Gesamtkapital	859.245.556,70	-	-	-	810.733.319,54
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	5.288.222.002,99	-	-	-	4.990.983.356,37
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	14,4869	-	-	-	14,3056
6	Kernkapitalquote (%)	14,7139	-	-	-	14,5460
7	Gesamtkapitalquote (%)	16,2483	-	-	-	16,2440
"Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)"						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,1000	-	-	-	2,1000
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,1813	-	-	-	1,1813
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,5800	-	-	-	1,5800
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,1000	-	-	-	10,1000
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5000	-	-	-	2,5000
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-	-	-	-
9	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,1150	-	-	-	0,0044

EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	-	-	-	-	-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-	-	-	-	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-	-	-	-	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,6150	-	-	-	2,5044
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,7150	-	-	-	12,6044
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	8,8056	-	-	-	8,6244
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	8.596.373.988,81	-	-	-	8.210.633.350,28
14	Verschuldungsquote (%)	9,0515	-	-	-	8,8421
"Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)"						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-	-	-	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-	-	-	-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000	-	-	-	3,0000
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	-	-	-	-	-
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000	-	-	-	3,0000
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	1.773.945.763,76	-	-	-	1.314.659.577,44
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	2.703.188.281,19	-	-	-	2.518.158.134,57
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	1.616.314.433,74	-	-	-	1.721.493.998,77
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	1.086.873.847,45	-	-	-	801.123.030,06
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	162,6667	-	-	-	168,3000

Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	6.071.058.907,27	-	-	-	5.656.072.777,33
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	4.682.036.586,67	-	-	-	4.933.939.437,86
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	129,6670	-	-	-	114,6360

11. VERGÜTUNGSPOLITIK (Art. 450 Abs. 1 lit. a bis d und h bis k CRR)

11.1. Meldebogen EU REMA – Vergütungspolitik

Qualitative Angaben

a) Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien (Art. 450 Abs. 1 lit. a). Diese umfassen:

- Bezeichnung, Zusammensetzung und Mandat des für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Hauptgremiums (Leitungsorgan oder Vergütungsausschuss, falls zutreffend) sowie Zahl der Sitzungen dieses Hauptgremiums während des Geschäftsjahres.

Das Vergütungsmanagement des RVS erfolgt durch die Geschäftsleitung unter Einbindung der Abteilung Personalmanagement. Insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung und Überwachung von Systemen zur Ermittlung variabler Vergütungsbestandteile sind darüber hinaus auch andere Organisationseinheiten mit Kontrollfunktion (insbesondere Risikomanagement, Compliance und Rech-

nungswesen & Controlling) eingebunden. Das Vergütungsmanagement in Bezug auf die Geschäftsleitung erfolgt durch den Personalausschuss des Vorstandes.

Zur Überwachung der Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen wurde ein Vergütungsausschuss eingesetzt. Dieser tagt in der Regel einmal im Jahr.

- Externe Berater, deren Dienste in Anspruch genommen wurden, Stelle, die diesen Beratern ihren Auftrag erteilt hat, und Bereiche des Vergütungsrahmens, die dieser Auftrag betrifft.

Externe Berater werden zur Festlegung der Vergütungspolitik bzw. zu deren Überwachung nicht in Anspruch genommen, da der Vergütungsausschuss über einen ausgebildeten Vergütungsexperten verfügt.

- Eine Beschreibung des Geltungsbereichs der Vergütungspolitik des Instituts (z. B. nach Regionen oder Geschäftsbereichen), aus der auch hervorgeht, inwieweit diese für Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in Drittländern gilt.

Die im RVS festgelegten Grundsätze der Vergütungspolitik gelten für sämtliche Bankseinheiten des RVS selbst. In gleichem Maße finden sie auch auf die Mitglieder der KI – Gruppe des RVS (gem. Z13 der Anlage zu § 39b BWG) Anwendung.

- Eine Beschreibung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben.

Die Einstufung als wesentlicher Risktaker wurde auf Basis der von der EBA als Standard definierten qualitativen und quantitativen Kriterien vorgenommen. Zum Kreis der wesentlichen Risktaker zählen die Mitglieder des Aufsichtsrates, die Geschäftsleitung, die Inhaber von Kontrollfunktionen, die Mitarbeiter:innen im höheren Management und die Gruppenleiter:innen der OE Risikomanagement.

b) Angaben zu Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems für identifizierte Mitarbeiter (Art 450 Abs. 1 lit. b).

Diese umfassen:

- Einen Überblick über die zentralen Merkmale und Zielsetzungen der Vergütungspolitik sowie Informationen über den Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungs-

politik führt, und die Rolle der maßgeblichen Interessenträger.

Die Regelung der Vergütung erfolgt durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen, Dienstverträge sowie Einzelvereinbarungen. Kriterien für die Gestaltung der Vergütung sind die Funktion, die innerbetriebliche Stellung, die fachliche und persönliche Qualifikation, die Erfahrung und das Ausmaß der übernommenen Verantwortung. Die Bemessung der Vergütung erfolgt durch interne und externe Vergleiche. Die Vergütung der Mitarbeiter:innen kann neben einem fixen auch einen variablen Gehaltsbestandteil haben. Eine garantierte variable Vergütung ist nicht vorgesehen.

Für alle Mitarbeiter:innen gilt, dass die Vergütungspolitik des RVS mit seiner Geschäftsstrategie, seinen Zielen, Werten und langfristigen Interessen in Einklang steht und Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten beinhaltet.

In der Generalversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden über die Sitzungen des Vergütungsausschusses informiert.

- Informationen über die Kriterien für die Erfolgsmessung und die Ex-ante- und Ex-post-Risikoanpassung.

Die Vergütungspraktiken sind mit dem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von dem Kreditinstitut tolerierbare Maß hinausgehen, weil der variable Bezug nach den Ergebnissen

des Risikomanagements auch teilweise oder zur Gänze entfallen kann.

Das Risikomanagement ist in die Erarbeitung und laufende Aktualisierung der geltenden Prämiensysteme vollinhaltlich eingebunden. Die Kategorien sowie deren Gewichtungen werden nur nach Zustimmung des Risikomanagements und der Compliance-Abteilung in das Prämiensystem aufgenommen. Die Ziele werden in weiterer Folge – nach Vorgabe durch die Geschäftsleitung – gemeinsam mit dem Controlling festgelegt und deren Erreichung nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Controlling überwacht und festgestellt.

Die variable Vergütung steht Nachhaltigkeitsfaktoren wie Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, der Achtung der Menschenrechte und der Bekämpfung von Korruption und Bestechung nicht entgegen und berücksichtigt somit Nachhaltigkeitsrisiken angemessen.

- Informationen darüber, ob das Leitungsorgan oder der Vergütungsausschuss, falls ein solcher eingerichtet wurde, die Vergütungspolitik des Instituts im vorangegangenen Jahr überprüft hat und – falls ja – eine Übersicht über alle vorgenommenen Änderungen, über die Gründe für diese Änderungen und über deren Auswirkungen auf die Vergütung.

Der Vergütungsausschuss hat im vorangegangenen Jahr eine Sitzung abgehalten und dabei die Übereinstimmung der Vergütungspraxis mit der im RVS festgelegten Vergütungspolitik überprüft.

- Informationen darüber, wie das Institut sicherstellt, dass Mitarbeiter in internen Kontrollfunktionen unabhängig von den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen vergütet werden.

Die internen Kontrollfunktionen (Risikomanagement, Compliance, Innenrevision) sollen unabhängig sein und über ausreichende Ressourcen, Kenntnisse und Erfahrungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bezüglich der Vergütungspolitik des Instituts verfügen. Die Vergütung für diese Kontrollfunktionen ist vorwiegend fix; eine allfällige variable Vergütung darf die Objektivität und Unabhängigkeit der Mitarbeiter:innen nicht beeinträchtigen.

- Regelungen und Kriterien, nach denen garantierte variable Vergütungen und Abfindungen gewährt werden.

Die Bank behält sich vor, im Einzelfall anlässlich der Beendigung von Dienstverhältnissen freiwillige Abfertigungen zu bezahlen, um den Erfolg und die langjährige Treue verdienter Mitarbeiter:innen zu belohnen und jüngere Mitarbeiter:innen zu ähnlichen Leistungen anzuspornen. Derartige freiwillige Abfindungen tragen sohin der Leistung des:der Mitarbeiters:in über die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses Rechnung und sind so gestaltet, dass sie Misserfolg nicht belohnen; sie unterbleiben jedenfalls, sofern Entlassungsgründe vorliegen.

Eine garantierte variable Vergütung ist grundsätzlich nicht vorgesehen, da sie immer vom Unternehmenserfolg abhängig ist.

c) Beschreibung, in welcher Weise die Vergütungsverfahren aktuellen und künftigen Risiken Rechnung tragen. Dies muss einen Überblick über die zentralen Risiken, deren Messung und die Auswirkungen dieser Messungen auf die Vergütung einschließen (Art. 450 Abs.1 lit. c).

Das Risikomanagement ist in die Erarbeitung und laufende Aktualisierung der im RVS geltenden Prämiensysteme vollinhaltlich eingebunden. Die Kategorien sowie deren Gewichtungen werden nur nach Zustimmung des Risikomanagements in das Prämiensystem aufgenommen.

Wenn Risiken im RVS steigen bzw. daraus Ergebniswirkungen entstehen, verändert das den RORAC, der eine wesentliche Kennzahl im Prämiensystem für Risktaker darstellt, und hat damit direkte Auswirkung auf die variable Vergütung von identifizierten Mitarbeiter:innen.

d) Die gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g CRD festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil (Art. 450 Abs. 1 lit. d).

Eine mögliche variable Vergütung beträgt höchstens 100 % der fixen Vergütung.

e) Beschreibung der Art und Weise, in der das Institut sich bemüht, das Ergebnis während des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung zu verknüpfen (Art. 450 Abs. 1 lit. e).

Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“

f) Beschreibung der Art und Weise, wie das Institut die Vergütung an das langfristige Ergebnis anzupassen sucht (Art. 450 Abs. 1 lit. e).

Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“

g) Beschreibung der wichtigsten Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Bestandteilen und sonstige Sachleistungen gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe f CRR (Art. 450 Abs. 1 lit. f).

Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“

h) Wenn von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde angefordert, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung (Art. 450 Abs. 1 lit. j).

Es gibt keine Anforderung der Republik Österreich oder der zuständigen Behörden.

i) Gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe k CRR Angaben dazu, ob für das Institut eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD gilt.

- Für die Zwecke dieses Buchstabens geben Institute, für die eine derartige Ausnahme gilt, an, ob diese aufgrund von Artikel 94

Absatz 3 Buchstabe a oder b CRD gewährt wird. Sie geben ferner an, für welche der Vergütungsgrundsätze sie die Ausnahme(n) anwenden, die Zahl der Mitarbeiter, denen die Ausnahme(n) gewährt wird (werden), und ihre Gesamtvergütung, aufgeteilt in feste und variable Vergütung.

Die reine Bonusmöglichkeit für die identifizierten Mitarbeiter:innen beträgt nicht mehr als 33% des fixen Jahresgehalts und nicht mehr als 50.000 Euro brutto. Es gilt daher der spezielle Grundsatz der Z 12 der Anlage zu § 39b BWG derzeit als neutralisiert, sodass ent-

sprechend der einschlägigen gesetzlichen Regelung von einer Zurückbehaltung der variablen Vergütung über fünf Jahre bzw. einer Ausschüttung in Anteilen abgesehen wird.

j) Große Institute liefern gemäß Artikel 450 Absatz 2 CRR quantitative Angaben zur Vergütung ihres kollektiven Leitungsorgans und differenzieren dabei nach geschäftsführenden und nichtgeschäftsführenden Mitgliedern.

Der RVS ist im Sinne der Offenlegung kein großes Institut.

11.2. Meldebogen EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung (Art. 450 Abs. 1 lit. h Z i und ii)

		a	b	c	d
		Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan – Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	12	12	32
2		Feste Vergütung insgesamt	99.038,63	2.327.679,64	3.861.024,03
3		Davon: monetäre Vergütung	99.038,63	2.327.679,64	3.861.024,03
4		(Gilt nicht in der EU)			
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen			
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente			
EU-5x		Davon: andere Instrumente			
6		(Gilt nicht in der EU)			
7		Davon: sonstige Positionen			
8	(Gilt nicht in der EU)				
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter		4	9
10		Variable Vergütung insgesamt		200.000,00	97.613,31
11		Davon: monetäre Vergütung		200.000,00	97.613,31
12		Davon: zurückbehalten			
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen			
EU-14a		Davon: zurückbehalten			
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente			
EU-14b		Davon: zurückbehalten			
EU-14x		Davon: andere Instrumente			
EU-14y		Davon: zurückbehalten			
15	Davon: sonstige Positionen				
16	Davon: zurückbehalten				
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)		99.038,63	2.527.679,64	3.958.637,34

11.3. Meldebogen EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter) (Art. 450 Abs. 1 lit. h Z v, vi, vii)

		a	b	c	d
		Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan – Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag					
1	Gewährte garantierte variable Vergütung – Zahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	0
2	Gewährte garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag	0	0	0	0
3	Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird	0	0	0	0
Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden					
4	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	0
5	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Gesamtbetrag	0	0	0	0
Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen					
6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	0
7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Gesamtbetrag	0	0	0	0
8	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt	0	0	0	0
9	Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
10	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	0	0	0	0
11	Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde	0	0	0	0

11.4. Meldebogen EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung (Art. 450 Abs. 1 lit. h Z iii und iv)

	a	b	c	d	e	f	EU - g	EU - h
Zurückbehaltene und einbehaltene Vergütung	Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen	Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen	Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, im Geschäftsjahr zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Gesamthöhe der durch nachträgliche implizite Anpassungen während des Geschäftsjahres (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)	Gesamthöhe der vor dem Geschäftsjahr gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr tatsächlich gezahlt wurden	Gesamthöhe der für frühere Leistungsperioden gewährten und zurückbehaltenen Vergütungen, die erdient sind, aber Sperrfristen unterliegen
Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion	0	0	0	0	0	0	0	0
Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
Leitungsorgan – Leitungsfunktion	0	0	0	0	0	0	0	0
Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	0	0	0	0	0	0	0	0
Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige identifizierte Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0
Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtbetrag	0	0	0	0	0	0	0	0

**11.5. Meldebogen EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr
(Art. 450 Abs. 1 lit. i)**

	EUR	Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen
1	1.000.000 bis unter 1.500.000	0
2	1.500.000 bis unter 2.000.000	0
3	2.000.000 bis unter 2.500.000	0
4	2.500.000 bis unter 3.000.000	0
5	3.000.000 bis unter 3.500.000	0
6	3.500.000 bis unter 4.000.000	0
7	4.000.000 bis unter 4.500.000	0
8	4.500.000 bis unter 5.000.000	0
9	5.000.000 bis unter 6.000.000	0
10	6.000.000 bis unter 7.000.000	0
11	7.000.000 bis unter 8.000.000	0

11.6. Meldebogen EU REM5 – Angaben zur Vergütung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter) (Art. 450 Abs. 1 lit g)

Keine Offenlegungspflicht für „Nicht börsennotierte andere Institute“

12. IMPRESSUM

MEDIENINHABER

Raiffeisen Medienverein Salzburg, 5020 Salzburg

INHALT

Raiffeisenverband Salzburg eGen
Unternehmenssteuerung

GESTALTUNG

Raiffeisenverband Salzburg eGen
Marketing

RAIFFEISENVERBAND SALZBURG EGEN

Schwarzstraße 13 – 15
5020 Salzburg
Tel.: +43 662 8886-0
E-Mail: info@rvs.at
rvs.at

HINWEISE

Der RVS hat diesen Offenlegungsbericht mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt und die Daten überprüft. Übermittlungs-, Satz- und Druckfehler können wir dennoch nicht ausschließen. In den Tabellen kann es bei der Aufrechnung von gerundeten Beträgen zu geringfügigen Differenzen kommen. Die Angabe von Veränderungsraten (Prozentwerte) beruht auf tatsächlichen und nicht auf den in den Tabellen dargestellten gerundeten Werten.

